



Kg
4215

Pa. 71
1.



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Des Allerdurchlauchtigsten / Grossmächtigsten Für-
sten und Herrn / Herrn **FRANZ JOSEPHS** / Kö-
nigs in Preussen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Kammerers
und Chur-Fürsten / Souverainen Bräutigams von Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Jülich Berge / Stettin /
Bommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Croffen Herzogs / Burggrafen zu Rügen-
berg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Camin / Grafen zu Hohen-Zollern / der Mark / Ravensberg / Singen / Moers /
Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre und Bisingen / Herrn zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Büttow /
auch Arlay und Breda / etc.

Wir Stadthalter / würdlicher Befehlmer Erats- und Krieges-Rath / und zur Regierung des
Fürstenthums Halberstadt verordnete Praesident, Vice-Cantler und Rätche / etc. Tügen hiermit männiglich zu wissen:
Nachdem einige Jahre hero nicht allein die Bürger und Einwohner in Städten und Reichbildern dieses Fürstenthums / sondern
auch die Unterthanen aufm Lande vornemlich aber die Schäffer und Hirten / die mit gutem Bedacht ehemals publicirte Edicte
und Verordnungen wegen Knüttelung der Hunde fast gar nicht in acht genommen noch sich daran gefehret / vielmehr ein jeder
sich unternommen / so wohl die Hoff- und Schäffer-Hunde frey und leedig in den Feldern herumstreichen zu lassen / wodurch das
Wildprächt an Haasen und Rehen geschüchert / das Gehäge verödet und die Wildbahn gar ruiniret wird / allemassen daß zum
Hoffern die ins Korn gesehte junge Vieh und Haasen beschädiget / gewürget und angefressen gefunden werden Uns aber obliegt /
solchem verderblichen und höchst schädlichen Wesen vorzubeugen und zu verhüten / daß nicht endlich in diesem Lande der gänzlich-
che Abgang des Niedern Wildprächts erfolge. Als haben wir nöthig gefunden dieserwegen eine abermalliche nachdrückliche
Verordnung ergehen und durch den Druck publiciren zu lassen. Befehlen demnach allen und jeden dieses Landes und zugehö-
riger Graffschafften Eingesehnen und Einwohnern in den Städten / Reichbildern und Dörffern / daß hinführo ein jeder entwe-
der seine Hunde zu Hause und auff den Höffen laße / zu deren Bewahrung sie eigentlich gehören / oder daer sie ja ins Feld unter den
Vorwand zu Zülgung der Damsier mit sich nehmen wolte / solche mit einer drey viertel Ellen herab schleppenden Kette behan-
gen / die Dieren und Schäffer aber ihre Hunde mit zweyen Knippeln / als einen Schlep- und Quer-Knittel / deren jeder fünff
viertel und dieser eine Elle lang jeder aber Fünff Zoll in die rund dide sey beknippeln / und die gewöhnliche Wehzeit über son-
derlich wann Sie mit dem Vieh in der Wildbahn und gehägen hüten / so bald Sie ihre Heerde zusammen geheket / dieselbe wider
zu sich ruffen und am stricke führen sollen / gestalt dann diejenige / deren Hunde vorbeschriebener maßen nicht behangen / noch ge-
knittelt erfunden werden / zu gewärtigen haben / daß ihnen die sollen sofort todt geschossen / dabeneben Sie zweyen Schaler-Strasse
der Obrigkeit vor jeden Hund erlegen sollen. So werden auch die Fleischer und Schlächter hierdurch dahin angewiesen / soann
Sie zu Einkauffung Schlacht Viehes über Feld gehen müssen / ihre Hunde / so lange sie noch nichts gefauffet / so dieselbe treiben
können allemahl an Stricken zu führen / bey Vermeidung obangedroheter Straffe und todschießung der Hunde. Wornach
sich ein jeder zu achten / und für Schaden zu hüten / Halberstadt den 5. Aug. 1702.



5 Aug 1602

Handwritten title or header, possibly a date or location, appearing as a mirror image.

Second line of handwritten text, also appearing as a mirror image.

Main body of handwritten text in a historical script, likely German, written in a mirror image. The text is dense and covers most of the page.



Kg 42 15
40

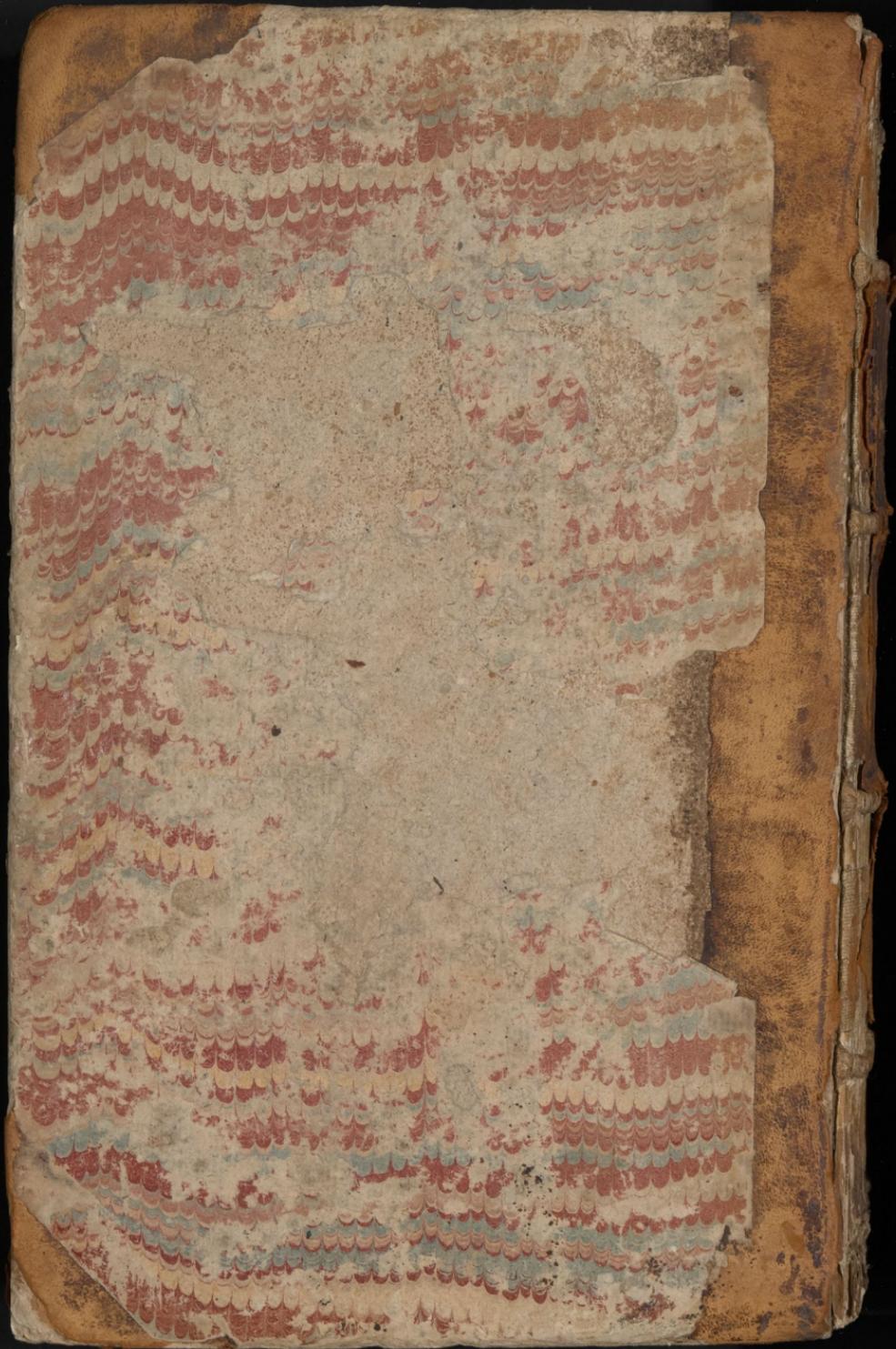
(1)



VD 17

17





lauchtigsten / Brosmächtigsten Für=

Herrn **FRANZISKAUS** / Kö-

assen zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Kammerers
nen Brinken von Oranien / zu Magdeburg / Elbe / Jülig / Berge / Stettin /
nd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen Herzhogs / Burggraffen zu Nürn-
lern / der Mark / Ravensberg / Singen / Moerk /
Ravensberg / der Lande Lauenburg und Büto /
Etats- und Krieges-Rath / und zur Regierung des
he/2c. Tügen hiermit männiglich zu wissen:
en und Weichbildern dieses Fürstenthums / sondern
die mit gutem Bedacht ehemals publicirte Edicte
nmen noch sich daran gekehret / vielmehr ein jeder
en Feldern herumstreichen zu lassen / wodurch das
Bildbahn gar ruiniret wird / allermaßen daß zum
angefressen gefunden worden / Uns aber obliegt /
ten / daß nicht endlich in diesem Lande der gänkli-
unden dieserwegen eine abermahliche nachdrückliche
emnach allen und jeden dieses Landes und zugehö-
ildern und Dörffern / daß hinführo ein jeder entwe-
entlich gehören / oder daer sie ja ins Feld unter den
rey viertel Ellen herab schleppenden Netze behan-
ten Schlep- und Over-Knittel / deren jeder fünff
knippeln / und die gewöhnliche Sekzeit über son-
Sie ihre Heerde zusammen geheket / dieselbe wider
vorbeschriebener maßen nicht behangen / noch ge-
geslossen / dabeneben Sie zweien Phaler-Strasse
nd Schlächter hierdurch dahin angewiesen / wann
lange sie noch nichts gekauffet / so dieselbe treiben
raste und todtschießung der Munde. Wornach
102.

